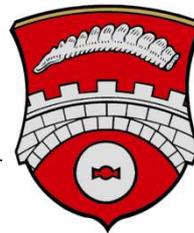


# Markt Bruckmühl

Landkreis Rosenheim



## **Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Marktes Bruckmühl; Anzeige der Herstellung oder Änderung einer Verbrauchsleitung (Installationsmeldung)**

### **1. Allgemeine Angaben:**

Antragsteller/Bauherr: \_\_\_\_\_ Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

wohnhaft, Str./Hs-Nr.: \_\_\_\_\_ Straße / Hs-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ., Ort \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Gemäß § 11 der Wasserabgabesatzung -WAS- des Marktes Bruckmühl sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lageplan des Grundstücks M 1:1000
- ein Grundrissplan M 1:100 in dem die geplante Lage des Wasserzählers bzw. ggf. Art, Zahl und Leitungsführung der Feuerlöscheinrichtung gekennzeichnet ist.

### **2. Angaben zur Art des geplanten Bauvorhabens:**

Altbau       Neubau       Bei Wohngebäude: Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_

Änderung       Erweiterung       Gewerbe (Gewerbeart) \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

### **3. Angaben zur Trinkwasseranlage:**

Hausanschluss vorhanden       Hausanschluss nicht vorhanden

Eigengewinnungsanlage      **(Regenwassernutzungsanlage)**

Brauchwasseranlage      **(der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist vom Bauherrn dem Gesundheitsamt und Landratsamt Rosenheim anzuzeigen!)**

### **4. Ausführendes Installationsunternehmen:**

Firma: \_\_\_\_\_

Angabe zur Eintragung im Installateurverzeichnis:

Straße, Hs-Nr.: \_\_\_\_\_

Wo: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**Eine Kopie des Installateurausweises ist beizulegen.**

Tel: \_\_\_\_\_

### **5. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen:**

Einzelabsicherung       Sammelsicherung (Rohbauabnahme erforderlich)

**Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Marktes Bruckmühl und muss für Ablesungen und anfallende Arbeiten (Zähleraustausch) leicht zugänglich sein.**



### Hinweise zum Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung:

Gemäß der Wasserabgabesatzung des Marktes Bruckmühl -WAS- kann die Erlaubnis zum Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage unter folgenden Hinweisen und Bedingungen gewährt werden.

1. Jeder Grundstückseigentümer kann den Anschluss seines Grundstückes nach Maßgabe der zugehörigen Satzung verlangen (§ 4 Abs. 1 WAS).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WAS). Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WAS).
3. Der Markt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder insbesondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit (§ 4 Abs. 3 WAS).
4. Grundstücksanschlüsse stehen, soweit sie nicht im öffentlichen Straßengrund liegen, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 9 Abs. 1 WAS).
5. Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 WAS).
6. Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, angeschafft und verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstücksanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein (§ 9 Abs. 3 WAS).
7. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses ab der Grundstücksgrenze zu schaffen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 WAS).
8. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung und Reparatur eines Grundstücksanschlusses hat er lediglich die Entfernung und Wiederaufbringung von Bepflanzung, Platten, festen Oberbelägen und dergleichen durchzuführen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 WAS).
9. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen (§ 10 Abs. 1 WAS).
10. Die Anlage des Grundstückseigentümers darf nur unter Beachtung der Vorschriften der gemeindlichen Wasserabgabesatzung -WAS- und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WAS).
11. Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WAS).
12. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers (§ 10 Abs. 2 Satz 3 WAS).
13. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind (§ 10 Abs. 3 WAS).
14. Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Maßgabe des Marktes zu veranlassen (§ 10 Abs. 4 WAS).
15. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigung nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt (§ 11 Abs. 3 WAS).
16. Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen (§ 12 Abs. 1 WAS).

### **Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Markt Bruckmühl, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Richter ([richard.richter@bruckmuehl.de](mailto:richard.richter@bruckmuehl.de); 08062/59-101; Gewerbepark BWB 29, 83052 Bruckmühl). Die Daten werden erhoben um den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage gewährleisten zu können. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Wasserabgabesatzung des Marktes Bruckmühl -WAS-. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserer Datenschutzbeauftragten, der Firma Cyber Tecc GmbH (Siegenburger Str. 8, 93333 Neustadt a. d. Donau), die Sie unter [info@cybertecc.de](mailto:info@cybertecc.de) oder 09445 7507092 erreichen können.